

Liebe/r Kollege/in Anna-Neva Visser,

Vorweg: Nach Ihren Schilderungen scheint hier der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Jobcenter einiges zu vermischen.

Im Vordergrund stehen hier die Kosten für die Unterkunft (KdU) = Miete.

Die weiteren Forderungen des Jobcenter berühren die Vorgänge Einkommen und Vermögen. Die im eigentlichen Sinne nichts mit den Kosten der KdU zu tun haben.

KdU:

Bei Einzug in eine Untermietwohnung verlangen die Jobcenter für eine Zusicherung der Mietkosten in der Regel die Vorlage einer Untermieterlaubnis des Vermieters und eine Kopie des Hauptmietvertrages sowie den Untermietvertrag.

Die Vorlage des Hauptmietvertrages kann das Jobcenter nicht verlangen, wenn der Hauptmieter dem Untermieter diesen Vertrag nicht zeigt, wozu er nicht verpflichtet ist. Der Hauptmieter selbst ist dem Jobcenter auch nicht zur Auskunft verpflichtet.

Dem Jobcenter bleibt nur die Möglichkeit, die Angemessenheit der Untermiete anhand der zugänglichen Daten, ggf. durch Augenschein der unternermieteten Räume, zu prüfen.

Es gibt für Untermietverhältnisse keinen eigenen Angemessenheitsmaßstab in dem Sinne, dass die Miete für solche Wohnverhältnisse unter denen regulären Wohnraums liegen muss. Steht das verlangte Entgelt aber in keinem Verhältnis zur Miete der gesamten Wohnung, kann es sich um einen Scheinvertrag handeln oder einen zum Nachteil der Allgemeinheit geschlossenen Vertrag, der sittenwidrig ist.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Untermiete richtet sich in erster Linie nach der getroffenen Vereinbarung. Die Kopfteilberechnung gilt nicht. Die Untermiete muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis der genutzten Wohnfläche zur Gesamtfläche stehen, um zu verhindern, dass ein Großteil der Miete auf das Jobcenter abgewälzt wird.

Bei der Unternermietung kann auch eine Kaution verlangt werden.

Das Jobcenter muss die angemessenen, ggf. gekappten Unterkunfts- und Heizkosten auch ohne nachgewiesene Untermieterlaubnis zahlen, solange der Untermietvertrag wirksam ist bzw. den Leistungsberechtigten zur Mietzahlung verpflichtet.

Fazit:

Schließen Sie mit Ihrer Freundin einen Untermietvertrag ab, aus dem folgende Beträge beziffert sein müssen:

- Kaltmiete
- Nebenkosten
- Heizung

Grundlage der Berechnung sind die 9 qm im Verhältnis zur Gesamtwohnfläche, umgerechnet auf die bestehenden Mietkosten der Wohnung.

Vermögen:

Das Vermögen umfasst zum einen unmittelbare Geldwerte, z.B. Bargeld und Schecks, über die eine Person vor Beginn des Bedarfszeitraums schon verfügt. Es gelten gewisse zweckfreie Grundfreibeträge (Schonvermögen). Für Schonvermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) bezogen werden. Geschützt sind in der Karenzzeit Vermögen (Grundfreibeträge) in Höhe von 40.000 € für die erste leistungsberechtigte Person. In diesem Grundfreibetrag werden auch bis zu 15.000 € für einen PkW berücksichtigt.

Einkommen:

Einkommen sind nur "Einnahmen in Geld", die in dem Zeitraum, für den Bürgergeld beantragt/bezogen wird, dem Leistungsempfänger zufließen. Zufließende Einkommen werden im Monat des Zuflusses auf den Bedarf angerechnet.

Fazit:

In Ihrem Fall ist darauf zu achten, wann Ihnen welche Geldmittel wann zugeflossen sind. Aber die Fragen nach den Zuflüssen haben keinen Bezug zur Gewährung der Kostenerstattung für die KdU.

Für mögliche Detailfragen sollten Sie die Geschäftsstelle der ver.di in Magdeburg aufsuchen und nachfragen

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Das Info-Team der ver.di-Erwerbslosen